



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund des § 9 Abs. 4 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigtenverordnung – NBVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I, S. 729 f. in der Fassung vom 24. November 2003 (GVBl. I, S. 318)) in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Nachweisberechtigtenentsatzung (Bekanntmachung veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2005, S. 4786) beschlossen:

Satzung zu Pflichten der in die Listen der Nachweisberechtigten gemäß § 59 HBO eingetragenen Personen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung trifft nähere Regelungen zu Fortbildungspflichtveranstaltungen und zur Berufshaftpflichtversicherungspflicht der Nachweisberechtigten gemäß NBVO.

§ 2 Fortbildungspflicht

1. Kreis der Verpflichteten

Der Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung unterliegen alle Personen, die in einer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführten Liste der Nachweisberechtigten nach der NBVO eingetragen sind (Nachweisberechtigte). Die Nachweisberechtigten haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Nachweisberechtigten-Fachbereich, insbesondere in den für diesen Fachbereich maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik gem. § 6 Abs. 2 NBVO fortzubilden.

2. Fortbildungspunkte

- 2.1** Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sind von den Nachweisberechtigten Fortbildungspunkte nachzuweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben. Fortbildungspunkte können für anererkennungsfähige Fortbildungsveranstaltungen i. S. von Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 sowohl die zuhörenden als auch die referierenden Personen erwerben.
- 2.2** Für jeden Nachweisberechtigten wird ein „Fortbildungskonto“ geführt. Das Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und zu Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen.

- 2.3** Die Nachweisberechtigten haben in jedem Fachbereich, für den eine Nachweisberechtigung besteht, innerhalb von fünf Jahren (beginnend am 1. Januar 2006) 20 Fortbildungspunkte zu erwerben und nachzuweisen. Ein Fortbildungspunkt entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Workshops etc., sowie 2 Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Exkursionen etc. Die Nachweisberechtigten haben sich selbst zu vergewissern, ob die von ihnen besuchten Veranstaltungen von der AKH als „zum Erwerb von Fortbildungspunkten geeignet“ anerkannt sind.

Für den jeweiligen Fünfjahresabrechnungszeitraum sind die erforderlichen erworbenen Fortbildungspunkte jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes (also zum 30. Dezember 2010, zum 30. Dezember 2015 usw.) unaufgefordert durch jeden Nachweisberechtigten selbst durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen bei der AKH nachzuweisen. Für den Abrechnungszeitraum vom 1.1.2006 bis 31.12.2010 können auch Veranstaltungen anerkannt werden, die in der Zeit vom 1.7.2005 bis zum 31.12.2005 absolviert wurden.

Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Nachweisberechtigten-Fachgebiete können auf die allgemeine Architekten-Fortbildungspflicht angerechnet werden. Nachweisberechtigte, die Mitglieder der AKH sind, sind verpflichtet, der AKH eindeutig anzugeben, dass ein Seminar, das auch auf die allgemeine Architekten-Fortbildungspflicht anrechenbar wäre, auf dem Fortbildungskonto als Nachweisberechtigter – unter gleichzeitiger Angabe der jeweiligen Fachrichtung als Nachweisberechtigter – geführt werden soll. Das gilt auch für Seminare, die bei der Akademie der AKH stattfinden; d.h. eine automatische Gutschrift, wie nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Fortbildungsordnung der AKH geregelt, erfolgt in diesen Fällen nicht.

- 2.4** Erworbenene Fortbildungspunkte gelten grundsätzlich für den Abrechnungszeitraum, in dem sie erworben wurden.

Hat ein Nachweisberechtigter in einem Abrechnungszeitraum bereits mehr als die gemäß 2.3 erforderlichen Fortbildungspunkte nachgewiesen, werden auf den darauf folgenden fünfjährigen Abrechnungszeitraum maximal vier Fortbildungspunkte übertragen.

- 2.5** Nachweisberechtigte, die im Laufe eines Fünfjahresabrechnungszeitraumes die Nachweisberechtigung erworben haben, sind verpflichtet, das Fünf-Jahres-Kontingent (die zwanzig Fortbildungspunkte) anteilmäßig – abhängig von ihrem Eintrittshalbjahr – zu erfüllen. Dabei sind die Punkte bis zum Ende des Fünfjahresabrechnungszeitraumes einschließlich des Halbjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu erbringen. Es entfallen jeweils zwei Fortbildungspunkte auf ein Halbjahr. Stichtag ist jeweils der Zeitpunkt der Eintragung bis 30.6. und 31.12.

3. Themen der Fortbildungsveranstaltungen

- 3.1** Der Erwerb von Fortbildungspunkten erfolgt durch die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen der Fortbildung zu den maßgeblichen anerkannten Regeln der Bautechnik in dem Fachbereich, für den der Nachweisberechtigte eingetragen ist, sowie zu den maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften.
- 3.2** Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergeben sich aus Ziff. 5.

3.3 Veranstaltungsformen

Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind:

- Seminare
- Lehrgänge
- Workshops
- E-Learning-Seminare
- Kongresse
- Tagungen
- Exkursionen / Baustellenbesuche (d. h. fachliche Führungen durch in Ziffer 3.4.1 genannte Veranstalter oder fachkundige Dritte)

3.4. Qualitätssicherung

3.4.1 Die Erfüllung von erforderlichen Qualitätsansprüchen bei Fort- und Weiterbildungsangeboten von:

- Hochschulen
- (anderen) Kammern
- Verbänden des Berufsstandes
- Behörden (intern)
- Veranstaltern, insbesondere gewerblichen, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden,

wird unterstellt.

3.4.2 Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen oder Teilen davon von Veranstaltern, die nicht in erster Linie Fort- und Weiterbildung betreiben (wie z.B. Veranstaltungen von Bauprodukte-Herstellern oder Herstellern von Arbeitsmitteln für Architekten und Stadtplaner, die auch der Werbung dienen), oder von Veranstaltungen, die nicht in erster Linie der Fortbildung dienen, wird dem Veranstalter von der AKH auf Antrag nach Prüfung in Abstimmung mit der IngKH im Einzelfall bestätigt.

3.4.3 Die Bestätigung von Fortbildungsveranstaltungen durch die zuständigen Kammern ist für die Veranstalter nach Abs. 2 gebührenpflichtig. Die Bemessung der Höhe der Gebühr erfolgt nach Arbeitsaufwand.

3.4.4 Alle Veranstalter sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen.

4. Fortbildungsver säumnisse

4.1 Hat ein Nachweisberechtigter am Ende des Fünfjahresabrechnungszeitraumes die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachgeholt werden. Die Fortbildungsverpflichtung und Frist für den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung des folgenden **Fünfjahresabrechnungszeitraumes** bleiben davon unberührt.

4.2 Sofern die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Vorgehen der AKH nach den in der NBVO hierfür vorgesehenen Regelungen.

5. Anzahl der Fortbildungspunkte pro Veranstaltung

5.1 Durch die Teilnahme an Seminaren, Lehrgängen, Workshops, E-Learning-Seminaren, Kongressen und Symposien etc. können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Fortbildungspunkte erworben werden:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
2-stündig	Zwei
Halbtägig	Vier
Eintägig	acht
für jeden weiteren halben Tag	vier

Mit der Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen können jedoch pro Fünfjahresabrechnungszeitraum insgesamt nicht mehr als 20 Fortbildungspunkte pro Nachweisberechtigtenfachgebiet erworben werden.

5.2 Durch die Teilnahme an Baustellenbesuchen und Exkursionen können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Fortbildungspunkte erworben werden:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
2-stündig	Eins
Halbtägig	Zwei
Eintägig	Vier
für jeden weiteren halben Tag	Zwei

Mit der Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen können jedoch pro Fünfjahresabrechnungszeitraum insgesamt nicht mehr als 10 Unterrichtseinheiten pro Nachweisberechtigtenfachgebiet erworben werden.

§ 3 Berufshaftpflichtversicherungspflicht

Nachweise über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Nachweisberechtigter in dem jeweiligen Fachgebiet, die als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen ist, sind der AKH in einem einjährigen Turnus zu einem Stichtag, dessen genaues Datum sich aus dem jährlichen Gebührenbescheid ergibt, unaufgefordert vorzulegen. Für den Nachweis ist das von der AKH vorgegebene Formular zu verwenden. Sobald eine Änderung des Versicherungsverhältnisses eintritt, ist dies der AKH unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Folgen von Pflichtverstößen der Nachweisberechtigten

Die Nichterfüllung der in §§ 2 und 3 der Satzung konkretisierten Pflichten des Nachweisberechtigten nach § 6 NBVO führen bei Nichterfüllung trotz Nachfristsetzung zum Widerruf oder zum Erlöschen der Eintragung (§ 8 Abs. 4 bis 6 NBVO).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2006 in Kraft.

Ausgefertigt am 20. 12. 2005

**Barbara Ettinger-Brinckmann
Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden**